



Schutzkonzept

DER SCHULOASE RHEINLAND E.V.

Schuloase Rheinland e.V.
Dr.-Gottfried-Cremer-Allee 37
50226 Frechen

Inhalt

Präambel	3
1. Ziel des Schutzkonzeptes und Geltungsbereich	4
2. Grundlage des Kinderschutzes.....	4
2.1. Rechtliche Einordnung	4
2.2. § 8a SGB VIII.....	5
2.3. Nach § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen.....	5
2.4. § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	5
3. Formen der Gewalt	7
3.1. Grenzüberschreitendes Verhalten	7
3.2. Formen der Gewalt.....	8
4. Personal.....	9
4.1. Erweiterte Führungszeugnisse	9
4.2. Selbstverpflichtung.....	10
4.3. Verhaltenskodex	10
4.4. Fortbildung.....	10
4.5. Verantwortlichkeiten & Kontrolle	10
5. Prävention.....	11
5.1. Sexualpädagogische Bildung	11
5.2. Analyse von Risiken und Potenzialen.....	11
5.3. Partizipation	11
5.3.1. Kinder	12
5.3.2. Eltern und Erziehungsberechtigte	13
5.3.3. Pädagogisches Personal	13
6. Beschwerdemanagement	15
6.1. Beschwerden von Kindern.....	15
6.2. Beschwerde von Mitarbeitenden.....	15
6.3. Ausblick	15
7. Intervention.....	16
7.1. Einsetzung eines Interventionsteam	16
7.2. Vorgehen bei einem vermuteten Verdacht	17
7.3. Konkreter Verdacht	17
8. Aufarbeitung.....	19
8.1. Rehabilitation.....	19
8.2. Rehabilitierung Betroffener	19

8.3.	Rehabilitierung falsch Beschuldigter	19
9.	Evaluation.....	20
10.	Ansprechstellen	21
11.	Anhang	23
11.1.	Dokumentationsbogen.....	24
11.2.	Handungsleitfaden für Kommunikation im Mitteilungsfall.....	27
11.3.	Handungsleitfaden für Verdachtsfall – Pädagogisches Personal.....	28
11.4.	Handungsleitfaden für Verdachtsfall – Interventionsteam.....	29
11.5.	Selbstverpflichtung.....	30
11.6.	Verhaltenskodex	31

Präambel

Die Schuloase Rheinland e.V. bietet an 7 Schulen in Frechen und Köln offene Ganztagsangebote für Kinder an. Als Träger verfolgen wir dabei das Ziel den Kindern unterschiedliche Bildungsangebote und Bereiche des Sozialen Lernens anzubieten, in denen sich die Kinder frei entfalten und entwickeln können. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre Schule als einen Ort der Sicherheit erleben.

Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass das Erleben von Gewalt und sexualisierter Gewalt für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag gehört. Diese Gewalt zieht sich durch alle sozialen Schichten und wir sind uns bewusst, dass manche der Kinder, die zu uns kommen, in ihrem Alltag Gewalt erleben oder erlebt haben. Aus diesem Bewusstsein heraus treten wir als Träger gemeinsam mit den pädagogischen Teams an den Schulen entschieden dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Um diesen Schutzauftrag im Sinne der Kinder gut ausüben zu können, ist es wichtig, dass alle an der Schule arbeitenden Personen und besonders die Leitungsteams Hand in Hand arbeiten. Dieses Schutzkonzept setzt dafür einen Rahmen und die Richtung des Schutzauftrags und wird durch die jeweiligen Schutzkonzepte der Schulen erweitert und fortgeführt.

Das Schutzkonzept soll Orientierung und Sicherheit bieten und Standards für unsere Arbeit vorgeben. Gegenüber Kindern und Erziehungsberechtigten soll es aufzeigen, wie wir unseren Schutzauftrag leben und ausüben. Ebenso soll dadurch sexualisierte Gewalt als Thema enttabuisiert werden, um einer Verschleierung vorzubeugen.

Über das Schutzkonzept hinaus ist uns als Träger wichtig, dass in allen Bereichen Menschen offen und herzlich empfangen werden und mit ihren Ängsten, Sorgen und Nöten angenommen und ernst genommen werden. Leitend für uns und alle Mitarbeitenden sind folgende sechs Einsichten:

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern sind unantastbar.
- Kinder benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Kinder müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen und Gewalt wird konsequent nachgegangen.

Uns allen ist bewusst, dass dieses Schutzkonzept für einen erfolgreichen Kinderschutz ständig überarbeitet, erneuert und erweitert werden muss. Nur so bleiben wir für unseren Schutzauftrag ständig neu sensibilisiert.

1. Ziel des Schutzkonzeptes und Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle tätigen Personen der Schuloase Rheinland e.V..

Die einzelnen Schulstandorte haben zum Teil noch ein eigenes standortbezogenes Schutzkonzept. Das standortbezogene Schutzkonzept und dieses Schutzkonzept sollen in Ergänzung zueinanderstehen. Sollten Vorgaben oder Formulierungen in einzelnen Punkten voneinander abweichen gilt jeweils die Vorgabe oder Formulierung, die einen höheren Standard setzt.

Ebenso soll dieses Schutzkonzept kontinuierlich weiterwachsen und so zukünftig als Nachschlagewerk für die Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

2. Grundlage des Kinderschutzes

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, Situationen zu vermeiden, in denen ihr Wohl gefährdet ist.

Laut § 1666 BGB spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn *eine aktuelle oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung eines Kindes besteht, die bei andauernder Situation voraussichtlich zu erheblichen Schäden an der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit führt.*

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn einem Kind ernsthafter Schaden droht. Dies ist Orts- und Zeitunabhängig.

Für den Kinderschutz spielt es keine Rolle, ob eine Kindeswohlgefährdung durch das aktive Handeln oder Unterlassen der Sorgeberechtigten, durch das Verhalten Dritter oder durch unabsichtliches Versagen entsteht.

Für Mitarbeitende und die Schuloase Rheinland e.V. ergeben sich daraus zwei zentrale Punkte an den Maßnahmen notwendig werden:

1. Wenn Kinder außerhalb unserer Angebote (z. B. zu Hause, im Sportverein) gefährdet sind und wir darüber informiert werden, sei es direkt durch Betroffene oder durch Hinweise Dritter.
2. Wenn Kinder innerhalb unseres Tagesablaufes durch Dritte, Mitarbeitende oder andere Kinder bedroht werden und wir dies beobachten oder berichtet bekommen.

2.1. Rechtliche Einordnung

Die Grundlage für den Kinderschutz bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das eine Ergänzung zum SGB VIII darstellt. Die Regelungen konzentrieren sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, die als verantwortliche Stellen die besondere Aufgabe haben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

2.2. § 8a SGB VIII

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, das Gefährdungsrisiko gemeinsam mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Dabei sollen – sofern der Schutz nicht gefährdet wird – die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche einbezogen werden. Zur Abwendung der Gefährdung sind geeignete Hilfen anzubieten. Reichen diese nicht aus oder besteht eine akute Gefahr, wird das Familiengericht eingeschaltet bzw. das Kind in Obhut genommen.

Träger von Einrichtungen, Diensten und Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, bei Verdachtsmomenten eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, Hilfen anzuregen und das Jugendamt zu informieren, wenn der Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen sowie der notwendige Informationsaustausch dienen dem wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, sobald der Verdacht besteht, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte. Dies betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir eine Aufsichtspflicht tragen – also minderjährige Kinder und Jugendliche sowie wehrlose Personen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind.

2.3. Nach § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wehrlose Person aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit quält, grob misshandelt oder durch vorsätzliche Vernachlässigung seiner Fürsorgepflicht deren Gesundheit schädigt, kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person zum eigenen Haushalt gehört oder sich in einem privaten oder beruflichen Betreuungsverhältnis befindet.

2.4. § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. [...]

Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- [...]

2.5. § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtigen“ Haftung und Schadensersatz

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zur Aufsicht über Minderjährige oder betreuungsbedürftige Personen verpflichtet sind, haften für Schäden, die diese Dritten widerrechtlich zufügen. Eine Haftung besteht nicht, wenn die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde oder der Schaden auch bei angemessener Aufsicht nicht hätte verhindert werden können.

Unabhängig davon ist jede Person zum Schadensersatz verpflichtet, die vorsätzlich oder fahrlässig die Rechte eines anderen verletzt oder gegen Schutzgesetze verstößt, sofern ein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Weitere rechtliche Grundlagen sind im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) sowie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geregelt.

3. Formen der Gewalt

Gewalt stellt eine schwerwiegende Verletzung der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen dar. Sie missachtet ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf eine gewaltfreie Erziehung. Gewalt kann in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten und richtet sich gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene gleichermaßen.

Die verschiedenen Formen von Gewalt stehen häufig nicht isoliert nebeneinander, sondern überschneiden sich oder treten gemeinsam auf. So zieht körperliche Gewalt stets auch seelische Beeinträchtigungen nach sich, da sie das Sicherheitsgefühl, das Vertrauen und die persönliche Entwicklung eines Kindes nachhaltig beeinflusst.

Allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, muss bewusst sein, dass in zwischenmenschlichen Beziehungen Grenzverletzungen vorkommen können. Ein professioneller, transparenter und reflektierter Umgang mit Nähe, Distanz und Verantwortung ist daher unerlässlich. Ziel ist es, Gewalt und Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, ihnen präventiv zu begegnen und sie so weit wie möglich zu verhindern.

3.1. Grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzüberschreitungen bezeichnen ein übergriffiges Verhalten, das von Schüler:innen zu Schüler:innen, von Mitarbeitenden zu Schüler:innen oder Schüler:innen zu Mitarbeitenden begangen wird. Grenzüberschreitung unterscheiden sich von anderen Formen der sexualisierten Gewalt dadurch, dass bei diesen Übergriffen die Grenze der anderen Personen einmalig und aus Versehen überschritten wird.

Grenzüberschreitungen können sehr individuell sein. Diese können nicht immer objektiv erfasst werden. Die Menschen erleben Situationen subjektiv. Dieses gilt es zu respektieren und zu beachten. An dieser Stelle können sich die Grenzen im Laufe der Zeit, im Rahmen einer Beziehungsarbeit, individuell verändern. So haben Kinder andere Grenzen als Erwachsene, die sich verändern können.

Solche Grenzüberschreitungen müssen, wie alle anderen Übergriffe, ernst genommen werden.

Um einer Verschleierung vorzubeugen, melden Mitarbeitende verpflichtend Grenzüberschreitungen an die Leitung. Gemeinsam wird die kurzfristige Aufarbeitung besprochen, das Verhalten reflektiert und Maßnahmen festgelegt, die ein solches Verhalten zukünftig verhindern sollen.

Nachdem Vorfall meldet die Leitung die Grenzüberschreitung der Fachberatung. Wichtig ist, dass der Vorfall ebenfalls dokumentiert und der Fachberatung gemeldet wird.

Die Fachberatung entscheidet, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Sollten Mitarbeitende mehrere Grenzüberschreitungen begehen, kann dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

3.2. Formen der Gewalt

Zur seelischen Gewalt gehören Aspekte wie jemanden Angst zu machen, anzuschreien, zu bedrohen, ein Kind vorführen oder zu isolieren.

Darüber hinaus gehört zur seelischen Vernachlässigung, dass Kindern die Zuwendung von Trost verweigert wird und bei Übergriffen weggeschaut wird.

Zur körperlichen Gewalt zählt u.a. zum Essen zwingen, unbegründetes Festhalten*, schlagen und treten. Dieses wird ergänzt durch die körperliche Vernachlässigung. Hierzu zählt, dass Kinder mit unangemessener Kleidung (z.B. Sommerkleidung im Winter) rausgeschickt werden, nach Unfällen die Hilfe verweigert wird und nicht genügend Ernährung bereitgestellt wird.

Zur Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gehört, dass Schutzbefohlene über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt sind und/oder gefährlichen Situationen ausgesetzt werden, die ggf. eine höhere Aufsichtspflicht verlangen. Oder auch Notwendige Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen wurden.

Diese Aufzählung in den einzelnen Bereichen sind nur als Beispiele anzusehen und können noch weiter ergänzt werden!

**unbegründetes Festhalten: Ein Festhalten, das nicht dem Ziel folgt, dass Kind oder eine andere Person vor einer akuten Gefahr zu schützen. Bsp. Das Kind würde sonst vor ein Auto laufen oder würde sonst ein anderes Kind schlagen.*

4. Personal

Für die Schuloase Rheinland e.V. sind ca. 200 Personen in unterschiedlichen Bereichen und Standorten tätig. Durch ihren Kontakt zu den Kindern und die Anstellungsart lassen sie sich in vier Bereiche unterteilen. Für jeden dieser Bereiche sind unterschiedliche Vorgaben für den Kinderschutz zu erfüllen.

			Führungs- zeugnis	Selbstver- pflichtung	Verhaltens- kodex	Fortbildung
Bereich 1	Regelmäßig und intensiver Kontakt zu Kindern oder aufgrund der Verantwortung zugehörig	Geschäftsführung	X	X	X	X
		Fachberatung & Qualitätsentwicklung				
		(Stellvertretende) Koordinatoren				
		Gruppenleitung				
		Pädagogische Ergänzungskräfte				
		Pädagogische Aushilfen				
Bereich 2	regelmäßiger Kontakt zu Kindern aber wenig intensiv	Küchenleitungen & Küchenkräfte	X	X	X	X
Bereich 3	regelmäßig und intensiver Kontakt zu Kindern aber aufgrund der Anstellung von Bereich 1 zu unterscheiden	Praktikant:innen	Je nach Dauer / Alter / Art des Praktikums (siehe Praktikumsleitfaden)			
		AG Arbeiter:in	X	Wird durch AG-Träger abgedeckt.		
		FSJ	X	X	X	Durch FSJ-Träger
		Ehrenamtler:innen	X	X	X	X Ggf. durch Träger
Bereich 4	Kein Kontakt zu Kindern	Sachbearbeitung	X	X		

4.1. Erweiterte Führungszeugnisse

Alle Mitarbeitenden der Schuloase Rheinland e.V. sind verpflichtend vor ihrem Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten den Antrag dazu mit ihren Vertragsunterlagen.

Alle 5 Jahren erhalten die Mitarbeitenden durch die Fachberatung einen Brief mit der Aufforderung der erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Mitarbeitenden können dieses Führungszeugnis gemeinsam mit der Rechnung einreichen und bekommen das Geld von der Verwaltung erstattet.

Die Führungszeugnisse werden von der Fachberatung eingesehen und in der Personalakte abgelegt. Mitarbeitende, die einen Eintrag nach § 72a Abs. 1 SGB VIII in

ihrem Führungszeugnis haben, dürfen nicht / nicht weiter für die Schuloase Rheinland e.V. arbeiten.

4.2. Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden der Schuloase Rheinland e.V. unterschreiben zu Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Selbstverpflichtung. Der erste Teil der Selbstverpflichtung ist als eine Ergänzung zum erweiterten Führungszeugnis anzusehen. Die Mitarbeitenden verpflichten sich darin mögliche Verfahren nach § 72a Abs. 1 SGB VIII der Schuloase Rheinland e.V. zu melden.

Der zweite Teil der Selbstverpflichtung bezieht sich auf das Verhalten, die Arbeit und den Umgang mit Kindern. Sie setzt Grundlegende Regeln für die Arbeit mit Kindern.

4.3. Verhaltenskodex

Die Schulen entwickeln jeweils in Zusammenarbeit mit der Fachberatung einen eigenen Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex stellt die Fortsetzung der Selbstverpflichtung da und setzt einen detaillierten Rahmen für die Mitarbeitenden. Grundlage für die Entwicklung sind die Gegebenheiten der Schule und die Risiko- & Potenzial Analyse.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig durch die OGS-Leitung, Fachberatung und ggf. Schulleitung reflektiert und angepasst.

4.4. Fortbildung

Für einen gut aufgestellten Kinderschutz sind Präventionsschulungen unerlässlich. Aktuell sind diese Schulungen für die Mitarbeitenden der Schuloase Rheinland e.V. in den Qualifikationskurse zur pädagogischen Fachkraft und der Fortbildung zur Gruppenleitung mitenthalten.

Darüber hinaus wird das Thema Prävention in pädagogischen Ganztagen und den Jahreseingangskonferenzen aufgegriffen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird die Fachberatung ein Schulungskonzept entwickeln, was alle Mitarbeitenden erreicht und die Präventionsarbeit regelmäßig auffrischt.

4.5. Verantwortlichkeiten & Kontrolle

Durch die Verwaltung (Fachberatung bzw. AG Verantwortliche) wird die Vorlage des Führungszeugnisses sowie deren Erneuerung und die Unterschriften der Selbstverpflichtung und des Verhaltenskodexes überprüft und nachgehalten.

Die Kontrolle der Einhaltung der Selbstverpflichtung & des Verhaltenskodexes liegt bei den (stellv.) Koordinatoren der Schulen. Im Falle von Gewalt sind sie verpflichtet nach dem Interventionsplan vorzugehen und den Vorfall der Fachberatung zu melden.

5. Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht, nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder sichere Räume vorfinden, sondern auch das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken.

Ebenfalls zählt zur Präventionsarbeit eine Kultur der Achtsamkeit, in der wir gemeinsam auf unsere Kinder und Mitarbeitenden achten.

5.1. Sexualpädagogische Bildung

Sexualpädagogik gehört zum Lehrplan der Kinder im Grundschulalter. Für die Präventionsarbeit ist dieses Thema von großer Bedeutung, da die Kinder lernen in diesem Bereich sprachfähig zu werden. Gleichzeitig können diese Themen bei den Kindern zu einem erhöhten Gesprächsbedarf führen. Daher ist besonders bei diesen Inhalten eine enge Verzahnung zwischen Klassenleitung und Gruppenleitung anzustreben. So kann die Gruppenleitung die Kinder auch am Nachmittag gut begleiten, wenn es die Kinder dort weiterhin beschäftigt.

Sexualpädagogische Themen gehören nicht zu den regulären Themen des Nachmittages. Sollten für den Nachmittag ebenfalls Angebote im Sexualpädagogischen Bereich geplant werden, so sind diese immer mit dem Vormittag abzusprechen.

5.2. Analyse von Risiken und Potenzialen

Die Analyse von Risiken und Potentialen ist ein Instrument, das dabei hilft, Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern oder solche Fälle aufzudecken. Sie hilft dabei, einzuschätzen wie gut Kinder in unseren Angeboten geschützt werden.

In einer solchen Analyse fließen bauliche, strukturelle und personelle Themen mit ein. Da das Konzept auf den Schutz der Kinder zielt, ist es an dieser Stelle auch besonders wichtig, dass ihre Stimmen gehört werden. Im Rahmen einer Befragung sollen sie mit ihren Sorgen und Ängsten gehört werden, um so auch potenzielle Angsträume aufzudecken. Besonders wichtig für die Analyse ist, nicht nur die Stimmen der Erwachsenen zu hören, sondern die Kinder mit ihrer Sichtweise mit einzubeziehen.

5.3. Partizipation

Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 und 13)

Unter diesem Gedanken ist es uns wichtig, dass der Schutz der Kinder und auch das Schutzkonzept nicht nur durch die Pädagog:innen geschrieben wird, sondern alle an Schule beteiligten Menschen im Schutzkonzept mitwirken können. Um die Partizipation im Kontext des Schutzkonzeptes zu leben, muss sie bereits im Gesamtkontext der Schule verankert sein. So werden alle am Schulleben Beteiligten im Rahmen des Kinderschutzes sprachfähig.

5.3.1. Kinder

Kinder verbringen einen Großteil ihres Tages in der Schule. Ihr Alltag wird hier in vielen Dingen durch die Erwachsenen Personen vorgegeben. Ein starres und autoritäres System muss und wird durch Partizipation für die Kinder aufgebrochen.

Mit einer gelebten Partizipation bekommen die Kinder an unseren Schulen die Möglichkeit z.B. sich aktiv in den gelebten Schulalltag einzubringen, wie zum Beispiel Themengestaltung der Projektwoche oder im Schüler-/ OGS- Parlament und werden fit auf Grenzüberschreitung und Gewalt zu reagieren.

Ziele der Partizipation der Kinder:

- Die Kinder werden empowernd und bekommen eine Stimme! Das bedeutet sie lernen ihre Sprache zu nutzen, um ihre Wünsche, Bedürfnisse und Anliegen zu formulieren. Sie lernen, dass ihre Meinung wichtig ist und gleichzeitig lernen sie Wege kennen, wie sie Belange und Bedürfnisse gut anbringen können.
- Partizipation fördert das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen der Kinder.
- Die Kinder lernen bei Grenzüberschreitungen, die sie erleben oder sehen, den richtigen Weg einzuschlagen, um Lösungen zu finden und erfahren, dass sie ihre Stimme einsetzen dürfen, um deutlich „Nein“ zu sagen.

Beteiligung der Kinder am Kinderschutz:

Die Kinder sollen durch die Schulen und die OGS so am Schutzkonzept beteiligt werden, dass sie verstehen, erkennen und lernen, dass es auch in ihrer Welt Handlungen gibt, die nicht in Ordnung sind und die sie nicht akzeptieren oder tolerieren müssen.

Gleichzeitig erleben sie, dass es für sie Handlungsmöglichkeiten gibt, wie sie bei diesem ihnen entgegengebrachten falschen Verhalten reagieren können und wie und wo sie sich Hilfe holen können.

Die Schuloase Rheinland e.V. wird diese Arbeit durch Methodenboxen in Zukunft unterstützen, die bei der Fachberatung ausgeliehen werden können.

5.3.2. Eltern und Erziehungsberechtigte

Besonders im Kinderschutz muss die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern von einem vertrauensvollen Umgang geprägt sein. Transparenz und Beteiligung sind zwei wesentliche Bausteine für eine gelingende Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Schulpflegschaft, Klassenpflegschaft, Schulkonferenzen und Elternabende, Elternveranstaltungen, Elterncafès, Begleitung bei Ausflügen und Mitarbeit bei Veranstaltungen sind fester Bestandteil des Schulalltags und bieten Eltern die Möglichkeit der Beteiligung und die Kommunikationswege werden erleichtert.

Ziele der Partizipation von Eltern:

- Durch Beteiligung und Einblick in den Schulalltag wird die vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und Schule gestärkt.
- Eltern erhalten die Möglichkeit den Schulalltag ihrer Kinder mitzugestalten und so auch für den Kinderschutz beizutragen.
- Eltern lernen Ansprechpersonen in der Schule kennen und haben so die Möglichkeit sich bei Bedarf an die richtigen Ansprechpersonen zu wenden. (Für Beratung aber auch Meldung von Gewalt und Grenzüberschreitungen)

Beteiligung der Kinder am Schutzkonzept:

Die Eltern können das Schutzkonzept der Schuloase Rheinland e.V. auf der Homepage des Vereins einsehen.

Für Eltern ist jedoch das Schutzkonzept der Schule von wesentlicherer Bedeutung. Dieses Schutzkonzept soll ihnen bei Elternabenden vorgestellt werden. Bei einer Erweiterung bzw. einer Anpassung des Schutzkonzeptes der Schule sollen Eltern informiert und im besten Fall auch beteiligt werden.

5.3.3. Pädagogisches Personal

Alle an der Schulte tätigen Personen tragen gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Kinder. Um dieser Aufgabe gemeinsam gerecht zu werden braucht es Strukturen, die alle Personen miteinander Verbinden und eine gemeinsame Haltung zum Kinderschutz.

Gemeinsame Teamsitzungen von Vor- & Nachmittag, Teilnahme von Schulleitung an OGS-Teamsitzung, Teilnahme von OGS-Leitung an Lehrerkonferenzen, Sitzungen mit Schulleitung, OGS-Leitung, Sekretär*innen, Hausmeistern und gemeinsame Fortbildungen schaffen einen gemeinsamen Blick und machen die Kommunikation für den Ernstfall einfacher.

Auch das Präsenz des OGS-Trägers in Teamsitzung und anderen schulischen Veranstaltungen schafft die nötige Nähe. Diese Strukturen und auch die Kommunikationswege sind in den Schulen wichtige Bestandteile der präventiven Arbeit.

Für den Kinderschutz müssen alle an der Schule tätigen Personen in die Erarbeitung von Schutzkonzepten mit einbezogen werden.

Das Schutzkonzept der Schuloase Rheinland e.V. kann dem pädagogischen Personal als zusätzliche Handreichung Sicherheit bieten. Es wird nach der Bearbeitung den Koordinator:innen immer wieder vorgestellt und gemeinsam besprochen.

Ziele der Partizipation des pädagogischen Personals:

- Kommunikationswege durch enge Zusammenarbeit und Vernetzung aufbauen
- Kommunikationswege für den „Notfall“ sicher eingeübt
- Alle Beteiligten zu einem Team für Kinderschutz zusammenführen

6. Beschwerdemanagement

Auf der Homepage der Schuloase Rheinland e.V. sind die Kontaktmöglichkeiten für Anliegen und Beschwerden zu finden.

Grundsätzlich soll für alle Anliegen die nächste Ansprechperson genutzt werden und dies sind in der Regel die Ansprechpersonen in den jeweiligen Schulen. Sollte dies nicht ausreichen oder die Anliegen vor Ort nicht geklärt werden können, kann sich an die Fachberatung und als letzte Anlaufstelle auch an die Geschäftsführung gewendet werden.

Um die Anliegen ernst zu nehmen, wird zeitnah nach der Beschwerde eine Rückmeldung dazu gegeben, wie der Klärungsprozess verläuft und welche Vereinbarungen oder Konsequenzen erfolgen.

6.1. Beschwerden von Kindern

Für die Kinder in den Schulen sind die pädagogischen Ergänzungskräfte und Gruppenleitungen der jeweiligen Gruppen die ersten Ansprechpersonen. Für den Fall, dass Kinder sich dort nicht genügend gehört fühlen oder sie ihr Anliegen dort nicht loswerden können, lernen die Kinder auch die weiteren Ansprechpersonen wie OGS-Leitung, Schulsozialarbeit und ähnliche kennen.

Die Beschwerden oder Anregungen von Kindern werden genommen und sie erhalten eine Rückmeldung zu Klärung ihres Anliegens.

Die genauen Ansprechpersonen und möglichen Wege der Kinder werden im Schutzkonzept der Schulen erläutert.

6.2. Beschwerde von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden haben bei Beschwerden den offiziellen Dienstweg einzuhalten (OGS-Koordination – Fachberatung – Geschäftsführung).

Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Meldung bezüglich Grenzverletzungen oder Übergriffigkeiten von Mitarbeitenden handelt. Sollte eine der Stellen nicht erreichbar sein, wenden sich die Mitarbeitenden an die nächsthöhere Stelle.

6.3. Ausblick

In Zukunft soll ein Konkretes Beschwerdemanagement entwickelt werden. Es soll durch eine klare Struktur allen Beteiligten Sicherheit bieten und die Arbeit der Schuloase Rheinland e.V. verbessern. Das Beschwerde-Management soll darüber hinaus dazu dienen, mögliche Risikoquellen zur Gefährdung des Kindeswohls transparenter zu machen.

7. Intervention

Im folgenden Abschnitt werden die möglichen Interventionen beschrieben, die bei grenzverletzendem Verhalten, bei Gewalt oder bei einem entsprechenden Verdacht zur Anwendung kommen.

Dabei muss zunächst die richtige Einordnung des Falles beachtet werden. Im Anhang des Schutzkonzeptes finden sich weitere Pläne und Schaubilder, die bei der Bearbeitung helfen können.

Unabhängig des Falls ist eine fortlaufende Dokumentation dringend erforderlich. Zur Einbeziehung einer externen Perspektive wird mit verschiedenen Beratungsstellen zusammengearbeitet.

Die in diesem Schutzkonzept aufgestellten Handlungspläne können von den Plänen der jeweiligen Schulen durch die Unterschiedlichkeit der Schutzkonzepte abweichen. Die Interventionspläne dienen als Hilfestellung und bieten eine klare Orientierung. Der Schutz der betroffenen Menschen steht dabei an erster Stelle.

7.1. Einsetzung eines Interventionsteam

Kommt es zu einem Verdachtsfall eines (sexualisierten) Übergriffs, wird ein Interventionsteam einberufen.

Diese bewertet den Sachverhalt anhand schriftlicher Dokumentationen und Beobachtungen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Einschätzung des Verdachts schriftlich festgehalten wird. Darüber hinaus muss nachvollziehbar dokumentiert werden, wie das Interventionsteam zu ihrer Entscheidung gelangt ist.

Das Interventionsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Pädagogische Mitarbeitende (OGS / Lehrkraft), die das betroffene Kind kennt
- OGS-Koordination
- Schulleitung
- Fachberatung der Schuloase Rheinland e.V. *(wenn ein OGS-Kind / Pädagogisches Personal der OGS betroffen ist)*

Nach Bedarf können dazu geholt werden:

- Geschäftsführung der Schuloase
- externe Beratung

Die Interventionsteam hält schriftlich fest, welche Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist zu dokumentieren, wer welche Aufgaben übernimmt und bis wann diese umzusetzen sind.

Sollte innerhalb des Interventionsteams keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden, wird unverzüglich eine externe Fachberatungsstelle einbezogen.

7.2. Vorgehen bei einem vermuteten Verdacht

Ein **vermuteter Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte oder gewichtige Hinweise darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, ohne dass die Gefährdung bereits eindeutig nachgewiesen oder abschließend bewertet ist.

Ein vermuteter Verdachtsfall kann sich insbesondere ergeben aus:

- Ggf. engmaschigere Aufsicht sicherzustellen
- beobachteten Verletzungen oder auffälligen körperlichen Anzeichen
- deutlichen Verhaltensänderungen oder psychischen Auffälligkeiten
- wiederholten Hinweisen auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt
- belastenden Aussagen des Kindes oder Dritter
- problematischen familiären oder sozialen Rahmenbedingungen

In einem vermuteten Verdachtsfall besteht die Verpflichtung zur sorgfältigen Dokumentation, zur fachlichen Einschätzung (z. B. durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII) sowie zur Einleitung geeigneter Schutz- und Klärungsmaßnahmen. Ziel ist die Gefährdungseinschätzung und – sofern erforderlich – die Sicherstellung des Kindeswohls.

Die pädagogischen Mitarbeitenden haben hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- Ggf. engmaschigere Aufsicht sicherzustellen
- Beobachtungen sorgfältig durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren
- Regelmäßig Rücksprache mit der OGS-Leitung / des Interventionsteam

Die OGS-Leitung hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- Kommunikation mit den Mitarbeitenden und Interventionsteam
- Sicherstellung einer lückenlosen Dokumentation
- Unter Beachtung der fachlich-pädagogischen Grenzen, diese klar zu benennen
- Kein Druck auf verdächtige Personen
- Zu beachten ist, dass der Datenschutz aller beteiligten Personen immer zu gewährleisten ist

Das konkrete Vorgehen kann im Handlungsleitfaden nachgeschaut werden.

7.3. Konkreter Verdacht

Ein **konkreter Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn gewichtige und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen aktuell gefährdet ist oder eine erhebliche Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Im Unterschied zum vermuteten Verdachtsfall stützt sich der konkrete Verdacht auf:

- nachvollziehbare und konsistente Aussagen des betroffenen Kindes oder von Zeuginnen und Zeugen
- dokumentierte Verletzungen oder eindeutige körperliche Befunde
- wiederholte oder sich verdichtende Hinweise auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt
- eine fachliche Gefährdungseinschätzung durch qualifizierte Fachkräfte
- konkrete Hinweise auf eine akute Gefährdungssituation

Ein konkreter Verdachtsfall erfordert unverzüglich abgestimmte Schutzmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- umgehende interne Information der zuständigen Leitung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII
- sorgfältige Dokumentation aller Beobachtungen und Schritte
- ggf. Information des zuständigen Jugendamtes
- bei akuter Gefahr sofortige Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes

Ziel ist die umgehende Gefährdungseinschätzung sowie die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung.

Weitere mögliche Maßnahmen:

- Unmittelbare Trennung von der beschuldigten Person
- Verlässliche Begleitung der betroffenen Person
- Gesprächsbereitschaft signalisieren
- Bei Bedarf Vermittlung eines seelsorgerischen Angebots sowie Weiterleitung an geeignete Fachstellen
- Information der erziehungsberechtigten Personen

Die Koordinator:innen tragen hierfür die Verantwortung.

Mögliche Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person:

- Gespräch über den konkreten Verdacht
- Einschaltung der Polizei
- Information des Jugendamts
- Prüfung arbeits- und vereinsrechtlicher Maßnahmen (z. B. sofortige Freistellung, Hinweis auf rechtlichen Beistand, Einforderung einer schriftlichen Stellungnahme)

Die Verantwortung hierfür liegt bei der Geschäftsführung des Vereins.

Weitere mögliche Maßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- Je nach Fall erhält das pädagogische Team fachliche Begleitung durch externe Beratungsstellen
- Klärung der Verantwortlichkeiten, insbesondere in den Bereichen:
 - interne und externe Kommunikation
 - Umgang mit Medien
 - Durchführung von Elterngesprächen
- Fachliche Begleitung der Kinder; bei Bedarf Hinzuziehung externer Beratungsstellen
- Durchführung von Elterngesprächen

Kommunikation nach außen

- Jegliche Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung des Vereins.

Alle einzelnen Schritte sind im Interventionsteam zu besprechen und sorgfältig zu dokumentieren.

Das konkrete Vorgehen kann im Handlungsleitfaden nachgeschaut werden.

8. Aufarbeitung

Nach jedem Fall und Verdachtsfall wird die Zusammenarbeit der Handelnden und beteiligten Personen reflektiert. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Präventionsarbeit und der Intervention. Je nach Umfang des Falles kann die Reflektion durch Fachkräfte von außen unterstützt werden.

Mitarbeitende der Schuloase erhalten nach einem Fall die Möglichkeit der Beratung und Supervision, um den Fall für sich aufzuarbeiten.

8.1. Rehabilitation

Rehabilitierung bedeutet, das verletzte Ansehen einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen, die zu Unrecht beschuldigt wurden.

8.2. Rehabilitierung Betroffener

Kinder, die von (sexueller) Gewalt betroffen sind, müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung dieser Kinder muss zum Ziel haben, ihnen neue Sicherheit zu bieten und ihnen zu versichern, dass der Vorfall gründlich aufgearbeitet wurde. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld geben.

Je nach Fall muss dieser in der Klasse / Gruppe aufgearbeitet werden, ohne dass die Betroffenen und ihr Erlebtes zusätzlich beschämt und / oder geschädigt werden.

8.3. Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren. Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden.

Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, ist es in der Regel zumut- und verantwortbar, dass die betroffene Person weiterhin im gleichen Umfeld tätig sein kann. Die Person soll in ihrer Rolle rehabilitiert werden.

Dies sollte in einem Klärungsprozess verständlich dargestellt werden und gegenüber allen Beteiligten kommuniziert werden.

Dabei sollten die Ängste und Befürchtungen der betroffenen Person Platz finden und berücksichtigt werden. Zudem sollte überlegt werden, wie der Umgang mit der anschuldigenden Person ist.

Weiterhin wird der Vorgang aus der Personalakte entfernt, bzw. die Rehabilitation in der Akte vermerkt.

Es können weitere Maßnahmen zur Klärung und Rehabilitation getroffen werden, wie z.B. Supervision, Coaching o.Ä. Unterstützungsmaßnahmen können angeboten werden. Darüber hinaus können auch externe Beratungsstellen den Prozess der Rehabilitation weiterhin begleiten und den Prozess stabilisieren.

Wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt, muss die Person mit der Anschuldigung in die Verantwortung genommen werden. Hierbei müssen weitere Handlungsschritte und der Verbleib in der Einrichtung geklärt werden. Es können rechtliche Schritte folgen.

9. Evaluation

Die Schuloase Rheinland e.V. überprüft und evaluiert alle 2 Jahre das Schutzkonzept. Der Auftrag darin liegt bei der Fachberatung und der Qualitätsentwicklung.

Ebenfalls spielen die entwickelten Schutzkonzepte der Schulen in das Schutzkonzept der Schuloase Rheinland e.V. mit rein und kann zu einer Erweiterung des Schutzkonzeptes führen. Mögliche Erweiterungen und Veränderungen werden in einem Koordinatorentreffen besprochen und anschließend durch die Geschäftsführung der Schuloase Rheinland e.V. beschlossen.

10. Ansprechstellen

Schuloase Rheinland e.V.	Info@schuloase.de 02234 6000 79 0
Jugendamt	<u>Köln</u> Jugendamt.lindenthal@stadt-koeln.de 0221/221-93999 jugendamt.rodenkirchen@stadt-koeln.de 0221 / 221-92999 <u>Frechen</u> claudia.neumann@Stadt-Frechen.de 02234 5011258
Schulpsychologischer Dienst	<u>Köln</u> Herr Dr. Sören Lüdeke 0221/221-29032 Soeren.Luedeke@stadt-koeln.de <u>Frechen</u> 0 22 71/83-14068 0 22 32/96 95-0 schulpsychologie@rhein-erft-kreis.de
Kinderschutzbund	<u>Köln</u> Bonner Straße 151 50968 Köln Tel.: 0221 / 5 77 77 – 0 <u>Frechen</u> info@kinderschutzbund-frechen.de 02234-53399
Zartbitter	Sachsenring 2 - 4 50677 Köln Tel. 0221-312055
Familienberatung	<u>Köln</u> Familienberatung - Innenstadt (Stadt Köln) 0221 / 221-24923 Fachdienst aufsuchende Familienberatung (Stadt Köln) 0221 / 221-29488 Internationale Familienberatung (Caritas) Mittelstraße 52 - 54 50672 Köln

	0221 925843-0 ifb.koeln@caritas-koeln.de <u>Frechen</u> beratungsstelle-frechen@caritas-rhein-erft.de +49 2234 58389 kontakt@parisozial-rek.de 02234 18570
Polizei	<u>Köln</u> 0221 229-0 poststelle.koeln@polizei.nrw.de <u>Frechen</u> 02234 211-2811

11. Anhang

11.1. Dokumentationsbogen



Dokumentation bei Gewalt (1/2)

1. Wer hat etwas berichtet? / Wer hat etwas beobachtet?		
Name:		Datum der Dokumentation:
Wer dokumentiert:		
2. Um welchen Fall geht es?		
☐ Mitteilungsfall	☐ Vermutungsfall	☐ Übergriff beobachtet
☐ Sonstiges:		
3. Um welche Situation geht es?		
☐ Interne Situation <i>(Beschuldigte Person ist Teil der Schule / Vorfall war in der Schule)</i>		☐ Externe Situation <i>(Beschuldigte Person ist im Umfeld der betroffenen Person / Vorfall war außerhalb der Schule)</i>
4. Welches Kind ist betroffen?		
Name:		
Klasse:	Alter:	
5. Was wurde mitgeteilt? / Was wurde beobachtet? (Bitte nur Fakten, keine Deutung!)		
Wann war der Vorfall?		
Wer war beteiligt?		
Was ist geschehen?		
6. Bisherige Sofortmaßnahmen		

Dokumentation bei Gewalt (2/2)

7. Mit wem wurde bereits darüber gesprochen? Wer ist informiert?			
Person	☐ GL / EK	☐ Klassenleitung (KL)	☐ OGS-Koordination (KO)
Wann?			
Person	☐ Fachberatung (FB)	☐ Geschäftsführung (GF)	☐ Schulleitung (SL)
Wann?			
Wer übernimmt die Koordination des Falles und die Dokumentation?			

8. Was ist als nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?			
	Beschreibung	Wer ist verantwortlich?	Bis wann?
Absprachen / Konsequenzen / Maßnahmen			
Was wird als nächstes geklärt?			
Welche konkreten Schritte werden umgesetzt?			
Wer wird noch informiert oder als Beratung hinzugezogen?			
Wann folgt das nächste Gespräch?			

9. Sonstige Anmerkungen

Alle Schritte, die nach der erst Dokumentation folgen, müssen fortlaufend festgehalten werden.

Weiterführende Dokumentation

Dokumentation zu:	
-------------------	--

Datum / Uhrzeit	Beschreibung der weiteren Entwicklungen (Neue Informationen, Gespräche, Absprachen, Konsequenzen, Umgesetzte Maßnahmen, usw.) Festhalten der nächsten geplanten Schritte Dieser Bogen dient nur der Dokumentation von Maßnahmen. Offizielle Elterngespräche, Personalgespräche usw. müssen separat dokumentiert werden.	Wer wurde informiert? (siehe Punkt 7)

11.2. Handlungsleitfaden für Kommunikation im Mitteilungsfall



Handlungsleitfaden für Kommunikation im Mitteilungsfall

Wie spreche ich mit einem Kind, wenn es mir von (sexualisierter) Gewalt berichtet?

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine geschlossenen Fragen!

Keine „Warum“-Fragen

Keine logischen Erklärungen einfordern

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen geben!

Ruhe bewahren!

Gezielt und überlegt Handeln

Zuhören, Glauben schenken und das Kind ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der Kinder respektieren

Zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem, was

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache des unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über deinen Kopf. Ich sage dir, was als nächstes passiert.“

aber auch erklären

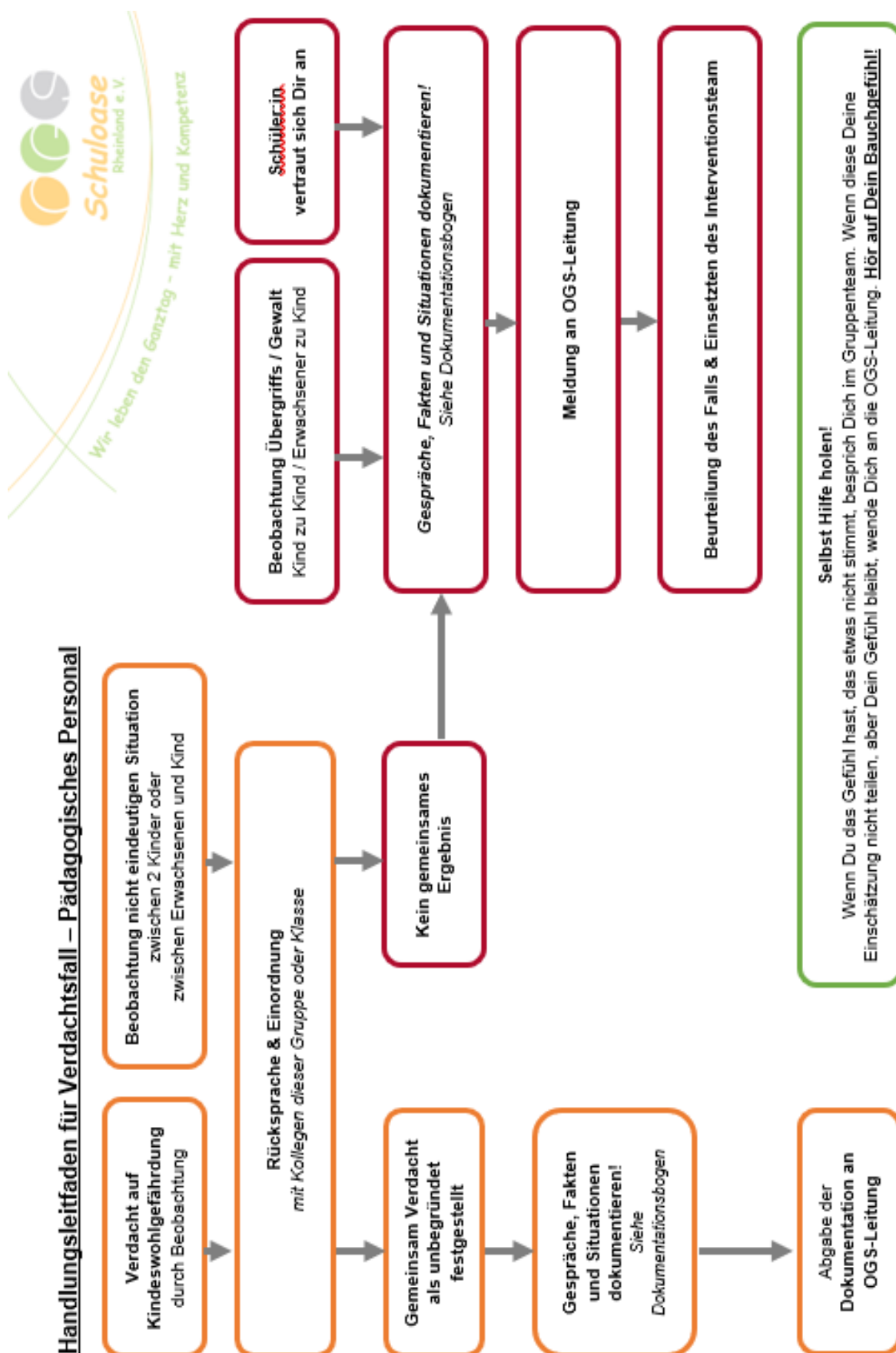
„Ich werde mir Hilfe holen damit ich dir helfen kann.“

Selbst Hilfe holen!

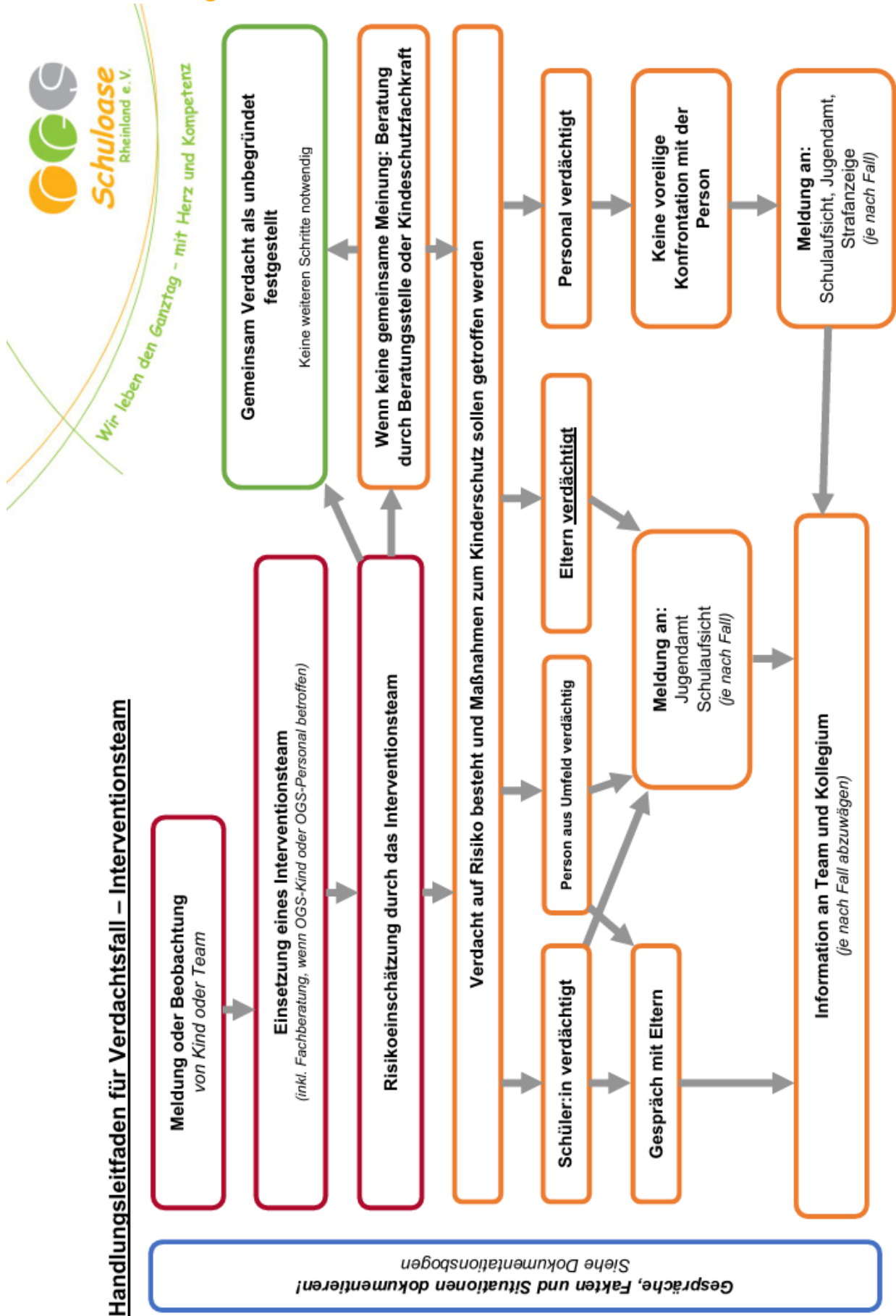
Wende Dich mit gehörten an deine OGS-Leitung und teile das gehörte, deine Wahrnehmung und deine Gedanken. Besprecht gemeinsam die nächsten Handlungsschritte.

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
(siehe Dokumentationsbogen)

11.3. Handlungsleitfaden für Verdachtsfall – Pädagogisches Personal



11.4. Handlungsleitfaden für Verdachtsfall – Interventionsteam



11.5. Selbstverpflichtung



Selbstverpflichtung

Schule/Einsatzort: _____

Name: _____ Vorname: _____

Als Mitarbeiter:in|der Schuloase Rheinland e.V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer eigenen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. trage ich dazu bei ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder, achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Erwachsene oder Kinder ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Sollte gegen mich ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat eröffnet werden, verpflichte ich mich, die Schuloase Rheinland e.V. darüber zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift



Verhaltenskodex der Schuloase Rheinland e.V.

Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln für die Mitarbeitenden und verdeutlicht unsere Grundhaltung gegen (sexualisierte) Gewalt. Er gilt in der Schuloase Rheinland e.V. für alle Mitarbeitenden und an allen Schulen.

Regel & Umgang mit Regelverstößen

- Regeln werden transparent dargestellt und werden mit den Kindern besprochen. Nach Möglichkeit sollen die Regeln mit den Kindern erarbeitet werden. Weiterhin gelten die Schulregeln als verbindlich und sind einzuhalten.
- Konsequenzen, die aus Regelverstößen entstehen, müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Es gibt keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern.

Nähe und Distanz

- Die Arbeit mit Kindern geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Schule. Diese sind für Schulisches Personal jederzeit zugänglich und dürfen im Regelbetrieb nicht abgeschlossen werden.
- Wir bemühen uns um eine Transparenz in unseren Räumen.
- Im grundsätzlichen Umgang mit Kindern sind 1:1 Situationen zu vermeiden. Sollte es nicht vermieden werden können, ist auch hier eine Transparenz als Absicherung wichtig.
- Spätbetreuung, Aktionen, Ferienspiele und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
- Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern. Gleichmaßen sind wir dazu verpflichtet zu ihrem Wohl zu handeln.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Individuelle Grenzempfindungen der Kinder werden ernst genommen und respektiert.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- Wenn auf Initiative von Seiten der Kinder Nähe gesucht wird, darf diese von den Mitarbeitenden in einem für sie vertretbaren Rahmen zugelassen werden.

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch zulässigen Spielen erlaubt.
- Der Körperkontakt wird an den Entwicklungsstand der Kinder angepasst.
- Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.

Sprache & Wortwahl

- Mitarbeitende agieren durch respektvolle und inklusive Sprache als Vorbilder.
- Es gibt weder von Kindern noch Mitarbeitenden eine Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen.
- Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kinder und der Sorgeberechtigten.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten Kontakte in den sozialen Netzwerken mit den Schutzbefohlenen und deren Erziehungsberechtigten, zu unterlassen.
- Bei der Nutzung von Medien im OGS-Bereich sind die entsprechenden Altersfreigaben zu beachten.
- Die Kinder dürfen Medien im OGS-Bereich nur unter Aufsicht benutzen.

Beachtung Intimsphäre

- Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Kindern ist nicht gestattet.
- Falls Kinder z.B. beim Anziehen Unterstützung benötigen, geschieht dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Wahrung der persönlichen Grenzen.
- Räume, in denen sich Kinder umziehen, werden nur nach Ankündigung und bei akutem Bedarf betreten.
- Toiletten- und Waschräume der Kinder, in den sich Kinder befinden, werden nur nach Ankündigung und bei akutem Bedarf betreten.
- Die Privatsphäre der Kinder, bezogen auf persönliche Gegenstände (z. B. Schulranzen) ist zu berücksichtigen.

Übernachtungen

- Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- Die Kinder sollen dabei möglichst von einem paritätisch besetzten Team begleitet.
- Mitarbeitende und Kinder übernachten in getrennten Räumlichkeiten (Ausgenommen sind z.B. Übernachtungen in der Turnhalle).

- Mädchen und Jungen übernachten auf Klassenfahrten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht tabu.*

(*Für trans und nichtbinäre Personen finden wir bei Bedarf individuelle Lösungen)

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende melden beobachtete Übertretungen des Verhaltenskodex unverzüglich an die OGS-Leitung.
- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex unverzüglich an die OGS-Leitung zu melden.
- Die OGS-Leitung gibt die Meldungen unverzüglich an die Fachberatung weiter.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex, bestätige ich die Einhaltung der aufgestellten Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz.

(Ort, Datum)

(Name)

(Unterschrift)